



Marktgemeinde Großschönau
Niederösterreich, Bezirk Gmünd



A-3922 Großschönau 49
Tel. 02815/6252, Fax 02815/6252-40
gemeinde@gross.schoenau.at
www.schoenau.at
ATU 16241001

Großschönau, am 11.12.2014

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Großschönau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großschönau beschließt in seiner Sitzung am 11.12.2014 aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 in der derzeit geltenden Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren:

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes (Teil I alt und Teil II neu) werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühr
- b) Verlängerungsgebühr
- c) Beerdigungsgebühr
- d) Enterdigungsgebühr
- e) Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren für den Friedhofsteil I (alt)

(1) Die Grabstellengebühr (für die Überlassung des Benutzungsrechtes auf 10 Jahre bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Gräften) beträgt für:

Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 300,00
Einzelgräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€ 240,00
Gräfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 1.650,00

§ 3

Grabstellengebühren für den Friedhofsteil II (neu)

(1) Die Grabstellengebühr (für die Überlassung des Benutzungsrechtes auf 10 Jahre) beträgt für:

Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€ 700,00
Einzelgräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€ 640,00
Urnennische zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 1.000,00



§ 4

Höhe der Verlängerungsgebühren für den Friedhofsteil I (alt)

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für Gräfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrag festgesetzt, der für solche Gräfte als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 5

Höhe der Verlängerungsgebühren für den Friedhofsteil II (neu)

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 300,00 |
| b) Einzelgräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | € 240,00 |

(2) Für Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| c) Urnennische zur Beisetzung bis zu 3 Leichen | € 400,00 |
|--|----------|

§ 6

Höhe der Beerdigungsgebühren

Die Beerdigung (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

- | | |
|---|----------|
| a) Erdgrabstellen und Gräften | € 750,00 |
| b) Urnenbeisetzungen in einer Urnennische | € 100,00 |
| c) Urnenbeisetzung in einem Erdgrab | € 375,00 |

§ 7

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 8

Höhe der Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt pro angefangenen Tag € 25,00.



§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt per 1.1.2015 in Kraft.

Auf Abgabentatbeständen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Der Bürgermeister



Martin Bruckner

Angeschlagen am: 12.12.2014

Abgenommen am: 29.12.2014

